

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 19. Februar

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 20. Januar 1979 (S. 35)

II. Bekanntmachungen

Verteilung der Kirchensteuern 1978 (S. 36) — Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1979 (S. 36) — Richtlinien für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (S. 38) — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe (S. 39) — Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) vom 15. 11. 1978 (S. 41) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf (S. 44) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Langenfelde und der Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf (S. 44) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee, Kirchenkreis Kiel (S. 44) — Informationen über die Kollekten im Monat März 1979 (S. 45) — Bekanntgabe neuer Kirchensiegel (S. 46) — Schrifttum (S. 46) — Jahreslosung 1979 (S. 46) — Pfarrstellenerrichtung (S. 46) — Pfarrstellenveränderung (Umwandlung) (S. 46) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 47) — Stellenausschreibungen (S. 48)

III. Personalien (S. 49)

Beilagen:

- a) Titelblatt und Sachregister 1978
- b) Haushaltsplan für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche 1979

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 20. Januar 1979

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Das Archivwesen dient der Sicherung und Erhaltung des Archivguts der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände, der Nordelbischen Kirche und der Dienste und Werke.

§ 2 Archivgut

Archivgut ist das im Eigentum der in § 1 genannten Körperschaften stehende amtliche Schriftgut, soweit es auf Dauer aufbewahrungswürdig ist und nicht mehr für die laufenden Amtsgeschäfte benötigt wird.

§ 3 Aufsicht, Genehmigung

(1) Unbeschadet des Eigentums am Archivgut führt das Nordelbische Kirchenamt die Rechts- und Fachaufsicht über

die Verwaltung des Archivguts der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und deren Diensten und Werken. Die Fachaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Kirchenkreisvorstand.

(2) Veräußerungen und Veränderungen von Archivgut der in Absatz 1 genannten Körperschaften und Dienststellen bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 4 Nordelbisches Archivgut

(1) Das im Eigentum der Nordelbischen Kirche und ihrer Dienste und Werke stehende Archivgut verwaltet das Nordelbische Kirchenamt durch das Nordelbische Kirchenarchiv.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt übernimmt die Verwaltung des in den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg und Lübeck bis zum 31. Dezember 1976 erwachsenen Archivguts der kirchenleitenden Organe.

§ 5 Ausführungsverordnungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Kirchenbuchordnung, Benutzungsordnung, Gebührenord-

nung, Aktenordnung und Kassationsordnung zu erlassen. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 24. Januar 1979

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 87/79

Bekanntmachungen

Verteilung der Kirchensteuer 1978

Kiel, den 25. Januar 1979

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat am 18. 1. 1979 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Beschluß der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 18. November 1977 (GVOBl. 1977 S. 293) über die Verteilung der Kirchensteuer 1978 im Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins erhält in Nr. 2 folgende Neufassung:

2. Ein Mehraufkommen der für das Rechnungsjahr 1978 geschätzten Kirchensteuer (311 891 000 DM) wird bis zur Höhe von 5 Mio DM der zweckgebundenen Rücklage für voraussichtliche Fremdforderungen aus dem Kirchensteuergrenzgängerausgleich (Clearingverfahren) zugeführt. Ein evtl. weiteres Mehraufkommen wird anteilig bei den Zuweisungen gem. Nr. 1.1. und 1.4. verteilt.“

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 70/79

Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1979

Kiel, den 30. Januar 1979

A. Die Synode hat am 19. Januar 1979 folgenden

Haushaltsbeschluß 1979

gefaßt:

1. Gem. §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Kirche vom 19. 11. 1977 wird der Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1979 in Einnahme und Ausgabe auf 571 244 600 DM festgestellt.
2. Der Finanzverteilung gem. § 16 des Finanzgesetzes vom 28. 5. 1978 wird ein Kirchensteueraufkommen von 442 607 800 DM zugrunde gelegt.
3. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens wird für die Rechnungsjahre 1980, 1981 und 1982 gem. § 3 Finanzgesetz wie folgt geplant:

- 3.1. Anteil der Nordelbischen Kirche 28—30 v. H.
- 3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Ausgleichsleistungen 70—68 v. H.
- 3.3 Sonderfonds 2 v. H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1979 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziffer 2	442 607 800 DM
Einzelbedarfszuweisungen	3 000 000 DM
Verteilmasse	439 607 800 DM

- 4.1. NEK-Bedarf 121 556 100 DM = 27,651 v. H.
- 4.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise einschl. Ausgleichsleistungen 315 051 700 DM = 71,667 v. H.
- 4.3. Sonderfonds 3 000 000 DM = 0,682 v. H.

Bei einem Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuern gem. Ziff. 2 sind die Anteile nach Ziff. 4.1. bis 4.3. entsprechend den Vomhundertsätzen zu berücksichtigen.

5. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die per 31. Dezember 1977 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	68 762	Münsterdorf	68 450
Eckernförde	69 752	Neumünster	155 754
Eiderstedt	17 485	Oldenburg	70 009
Flensburg	108 386	Pinneberg	93 929
Husum	62 072	Plön	84 643
Norderdithm.	51 916	Rantzaу	90 749
Rendsburg	107 334	Segeberg	86 566
Schleswig	61 277	Alt-Hamburg	427 956
Süderdithm.	67 892	Altona	73 642
Südtondern	63 337	Blankenese	120 714
Eutin	94 653	Harburg	117 969
Kiel	227 995	Niendorf	149 159
Lauenburg	108 446	Stormarn	392 541
Lübeck	187 443		

Gesamtzahl: 3 228 831

Die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Neumünster und Segeberg werden jeweils um 5 v. H.

und

Rendsburg, Plön, Oldenburg jeweils um 3 v. H. zugunsten von Ausgleichsleistungen und Einzelbedarfszuweisungen gem. § 15 Finanzgesetz gekürzt.

6. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1979 auf 57 147,00 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

7. Haushaltsrechtliche Vermerke

7.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

7.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabesätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

421	461	530
422	510	
423	520	

7.1.2. Innerhalb eines Unterabschnitts sind die Ausgabeansätze folgender Gruppen jeweils gegenseitig deckungsfähig:

43 bis 44	237.880 mit 237.980
46 bis 49	962.880 mit 961.980
61 bis 63	

7.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushalts sind einseitig deckungsfähig:

- 7.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).
- 7.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).
- 7.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (1 Stelle A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pfarrer (762.421).
- 7.2.4. die Ausgaben bei 351.639/7491/791 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.

7.3. Unehnte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.154	zugunsten	038.641
051.042	zugunsten	051.4311—911
	außer	051.4212
058.1541	zugunsten	058.6491
058.1542	zugunsten	058.6492
058.1543	zugunsten	058.6493
058.1544	zugunsten	058.6494
058.1545	zugunsten	058.6495
062.059	zugunsten	062.679
154.045	zugunsten	154.741
212.384	zugunsten	212.766
351.043	zugunsten	351.639 bis 351.7492
351.049	zugunsten	351.745
811.372	zugunsten	811.950
843.052	zugunsten	843.741
911.011	zugunsten	911.697/922.722/732/762
911.018	zugunsten	911.745
721.199	zugunsten	721.422

7.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:
76, 77, 94, 95.

7.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

8.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

8.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

8.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

8.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v. H. überschritten wird.

8.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligungen über 100 000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

8.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

9. Verpflichtungsermächtigungen

9.1. Bei der HH-Stelle 2535.7491 (Alsterdorfer Anstalten) ist eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 16 Mio DM beschlossen, die 1978 mit 160 000 DM und 1979 mit 165 000 DM eingelöst wird.

9.2. Bei der HH-Stelle 039.769 (Verband der Gemeinschaften) wird für das Rechnungsjahr 1980 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300 000 DM beschlossen.

10. Haushaltswirtschaftliche Sperren

Es werden folgende Sperren beschlossen:

- 10.1. 121.7592 (41 200 DM)
2533.749
2534.7491
415.7591 (15 400 DM).

Eine Entsperrung der Mittel kann erfolgen durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Hauptausschusses.

- 10.2. Besetzung von drei Planstellen bei 762.422 (Nordelbisches Kirchenamt — Dez. W/T) der Bes.-Gr. A 13/14 (2 Stellen) und A 15 (1 Stelle). Entsperrung kann durch Beschluß der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erfolgen.

11. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften kann bei Beträgen bis zu 100 000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

12. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Finanzierung des Um- und Erweiterungsbaus des Mar-

tinshauses (Diakonisches Werk — Geschäftsstelle Rendsburg) ein Darlehen bis zur Höhe von 1,5 Mio DM aufzunehmen.

- B. Der Haushaltsplan 1979 — dargestellt nach Unterabschnitten — ist diesem Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Wirtschaftsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35 — Bibliothek — zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 101/79

**Richtlinien
für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude in der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Dienste und Werke sind Eigentümer eines großen Gebäudebestandes, der in den letzten Jahrzehnten ständig zugenommen hat. Dieser Bestand erfordert eine fortlaufende Unterhaltung, deren Ziel es ist, die Benutzbarkeit der Gebäude für die kirchliche Arbeit zu gewährleisten. Bei einem wesentlichen Teil des Bestandes handelt es sich um Kulturdenkmäler, zu deren sachgerechter Unterhaltung die Kirche verpflichtet ist. Die Pflicht zur Bauunterhaltung besteht aber auch für jedes andere kirchliche Gebäude und dessen Außenanlagen. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt die Bereitstellung ausreichender Finanzierungsmittel voraus. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung von Vermögensschäden ist eine verantwortliche Planung der Bauunterhaltung notwendig.

Für die erforderlichen Entscheidungen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- I. Umfang des Bauunterhaltungsbedarfs im allgemeinen.
- II. Ermittlung und Bewertung des Bauunterhaltungsbedarfs im Einzelfall.
- III. Kostenermittlung und Durchführung der Maßnahmen.

Zu I. Umfang des Bauunterhaltungsbedarfs im allgemeinen

Die Kosten für Bauunterhaltung betragen aufgrund langjähriger Ermittlungen im Durchschnitt pro Jahr 1,3 % des Jahresneubauwertes.

Der Jahresneubauwert ergibt sich aus den Berechnungsunterlagen der Versicherungsgesellschaft, bei der das Gebäude gegen Feuer versichert ist.

Die Erfahrungswerte für die Kosten der Bauunterhaltung sind im staatlichen Bereich in den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RB Bau Ausgabe 1970)“ niedergelegt. Zu entsprechenden Ergebnissen sind auch verschiedene Landeskirchen durch Auswertung ihrer Bauunterhaltungsmaßnahmen gekommen.

In dem Kostenrichtsatz von 1,3 % des Jahresneubauwertes sind nicht enthalten die Kosten für

- a) Wertverbesserungen, Umbauten, Modernisierungen, Anpassung an geänderte Nutzungsanforderungen;

- b) Erhöhte Aufwendungen für denkmalwerte oder überalterte Gebäude, die weit über die Abschreibungszeit erhalten werden;
- c) Erhöhte Aufwendungen aufgrund besonderer Umweltbelastungen und Sondernutzungen;
- d) Unterhaltung und Pflege besonders umfangreicher Außenanlagen (z. B. Pflasterungen, Anpflanzungen).

Für diese Aufwendungen muß, sofern sie mit der Bauunterhaltung unlösbar verbunden sind, ein Zuschlag eingesetzt werden.

Zu II. Ermittlung des Bauunterhaltungsbedarfs im Einzelfall und Beurteilung nach Dringlichkeit

1. Der Durchschnittswert von 1,3 % bezieht sich stets auf eine Vielzahl von Gebäuden und auf einen längeren Zeitraum. Deshalb muß der jährliche Bauunterhaltungsbedarf für jedes Gebäude gesondert ermittelt werden.

Zur Bauunterhaltung gehören folgende Arbeiten:

- a) Erhaltung von Gebäuden in Dach und Fach;
- b) Erhaltung der Benutzbarkeit der Räume;
- c) Erhaltung der Installationen und betrieblichen Einbauten;
- d) Erhaltung der Außenanlagen;
- e) Ersatz von abgängigen Bauteilen.

Zur Bauunterhaltung gehören nicht:

Umbau, Erweiterungsbauten sowie Einbau zusätzlicher Installationsobjekte.

Der Eigentümer bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Gebäude und die Außenanlagen ständig zu überprüfen. Das geschieht durch jährliche Begehung aller Gebäude durch den Kirchenvorstand oder ein entsprechendes Gremium. Über die Begehung ist ein Protokoll anzufertigen. Festgestellte Mängel sind der beschließenden Körperschaft mitzuteilen, die die Einordnung in eine der nachfolgenden Dringlichkeitsstufen vorzunehmen und die Beseitigung der Mängel zu veranlassen hat.

2. Beurteilung nach der Dringlichkeit:
Dringlichkeitsstufe 1

Unverzüglich nach Bekanntwerden, unabhängig von der jährlichen Begehung, sind nachfolgende unaufschiebbare Arbeiten durchzuführen:

- a) Beseitigung von akuter Einsturz-, Brand-, Unfall- und Seuchengefahr; von Blitz-, Sturm-, Wasser- und Heizöl-schäden; Hausschwammbefall.
- b) Erfüllung behördlicher Auflagen mit entsprechender Terminsetzung.
- c) Schadensbehebung bei Ausfall der Heizung oder anderer Versorgungseinrichtungen, sofern keine Übergangslösung möglich ist.

Dringlichkeitsstufe 2

Innerhalb von 3 Monaten sind Bauunterhaltungsmaßnahmen zu veranlassen, durch deren Unterlassung andere als die in Dringlichkeitsstufe 1 genannten Nachteile entstehen können:

- a) Abwenden eines nicht akuten gefahrdrohenden Zustandes, Erfüllen gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen.
- b) Dringende Schadensbeseitigung an tragenden Konstruktionen, Dachdeckungen, Dachrinnen, Außenputz, Außenanstrichen von Holz, Putz, Stahl usw., Abdichten gegen Feuchtigkeit.

- c) Beseitigung aller Schäden an Heizungen und anderen Versorgungseinrichtungen, mit Ausnahme des Ausfalls der Anlage.

Dringlichkeitsstufe 3

Innerhalb eines Jahres sind folgende Arbeiten, bei denen ein noch längerer Aufschub aus fachlichen oder rechtlichen Gründen nicht vertretbar ist, durchzuführen:

- a) Notwendige Substanzerhaltung in Dach und Fach.
- b) Erhaltung des Nutzungswertes aufgrund von Richtlinien oder Verträgen. Innenanstrich und Tapezierungen in Wohnungen und Diensträumen bei Einhaltung des Fristenplanes einschl. der damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Verbesserungen von Installationen. Erfüllung von Mietverträgen. Kleinreparaturen.
- c) Baumaßnahmen, die im vorigen Rechnungsjahr in Dringlichkeitsstufe 4 eingeordnet waren, nach erneuter Überprüfung.

Dringlichkeitsstufe 4

Normale Bauunterhaltungsmaßnahmen, die ohne wesentliche Nachteile um mehrere Jahre aufgeschoben werden können. Die Dringlichkeit ist im folgenden Jahr erneut zu überprüfen.

Zu III. Kostenermittlung und Durchführung der Maßnahmen

Kostenermittlung

Für die Bauunterhaltung holt der Eigentümer bzw. Nutzer des Gebäudes Angebote bei Fachfirmen ein, ggf. unter Einschaltung von Fachkräften (Architekten, Fachingenieuren), die Leistungsbeschreibungen erarbeiten und Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Baulieferungen (VOL) durchführen.

Durchführung

1. Die als notwendig festgestellten und veranschlagten Bauunterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme von Kleinstreparaturen wie zerbrochene Fensterscheiben, defekte Wasserhähne usw.) und die entsprechenden Finanzierungspläne sind von der zuständigen kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Werden im Zusammenhang mit der Bauunterhaltung Umbauten, Abbruch oder wesentliche bauliche Veränderungen oder Veränderungen von Sachen vorgenommen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ist die „Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben“ vom 23. 5. 1977 (GVOBl. S. 123) zu beachten.
2. Bei Leistungen durch freischaffende Architekten/Fachingenieure sind nach den geltenden Honorarordnungen schriftliche Verträge erforderlich. Es wird empfohlen, das Vertragsmuster der Nordelbischen Kirche zu verwenden, das beim Nordelbischen Kirchenamt angefordert werden kann. Es wird dem Kirchenvorstand freigestellt, den Vertrag vor Unterzeichnung durch das Nordelbische Kirchenamt prüfen zu lassen.
3. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Ausgaben in einer Kostenfeststellung (Schlußabrechnung) zu erfassen, um für weitere Bauunterhaltung technische und finanzielle Unterlagen bereitzuhaben. Für jedes Gebäude ist eine gesonderte Akte anzulegen.
4. Bauunterhaltungsmittel, die im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegeben werden, sollten einem Bauunterhaltungsrücklagefonds zugeführt werden.

In Zweifelsfällen erteilt das Nordelbische Kirchenamt — Dezernat für Bauwesen — weitere Auskunft.

Kiel, den 29. Januar 1979

Nordelbisches Kirchenamt:
G ö l d n e r

Az.: 6501 — B I/B 1

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf

Kiel, den 29. Januar 1979

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Itzehoe hat am 11. Dezember 1978 die gemäß § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK erforderliche Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt:
G ö l d n e r

Az.: KGV Itzehoe — V II/V 4

*

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe

§ 1

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe ist Rechtsnachfolger der früheren Ev.-Luth. Kirchengemeinde Itzehoe. Ihm gehören an die Kirchengemeinden:

1. St. Laurentii, Itzehoe
2. St. Ansgar, Itzehoe
3. St. Jakobi, Itzehoe
4. St. Michaelis, Itzehoe
5. St. Martin, Oelixedorf
6. Dietrich-Bonhoeffer, Itzehoe
7. St. Stephanus, Itzehoe.

(2) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Itzehoe und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch sie dem Kirchengemeindeverband an.

§ 2

(1) Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes
2. Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe in Itzehoe
3. Schaffung von Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen der Verfassung
4. Erhebung von Umlagen bei den Verbandsgemeinden zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(2) Die Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach Absatz 1 kann mit Zustimmung der Verbandsgemeinden durch besondere Vereinbarung dem Kirchenkreis Münsterdorf übertragen werden.

§ 3

(1) Der unmittelbare Besitz an den im Eigentum des Kirchengemeindeverbandes stehenden Kirchen, Pastoraten und Ge-

meindehäusern wird mit den dazugehörigen Grundstücken den Verbandsgemeinden durch besondere Vereinbarung übertragen.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann Grundstücke, die sich im Besitz der Gemeinden befinden, nur mit ihrer Zustimmung veräußern, belasten oder in den Besitzverhältnissen verändern.

§ 4

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 5

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor der Verbandsgemeinden und zwei Kirchenvorstehern der St. Laurentii-Kirchengemeinde sowie je einem Kirchenvorsteher der anderen Verbandsgemeinden.

(2) Die Kirchenvorstände wählen die Mitglieder der Verbandsvertretung und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(3) Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende darf weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein. Die Verbandsvertretung wird erstmals von dem ältesten Mitglied einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 6

(1) Der Vorsitzende — bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter — beruft die Sitzungen der Verbandsvertretung ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung möglichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Die Verbandsvertretung tritt möglichst halbjährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuß es verlangen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie bildet den Verbandsausschuß,
2. sie bildet den Bauausschuß, den Friedhofsausschuß und nach Bedarf weitere Fachausschüsse,
3. sie setzt die Umlagen fest,
4. sie beschließt den Haushalt des Kirchengemeindeverbandes und nimmt die Jahresrechnung ab,
5. sie beschließt über die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes,
6. sie beschließt über die Grundsätze des Betriebs der kirchlichen Friedhöfe und sonstiger Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes,
7. sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
8. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,

9. sie beschließt über Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen an Gebäuden,
10. sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuß der Verbandsvertretung vorlegt oder die sie an sich zieht.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen unter den Voraussetzungen des Artikels 35 der Verfassung der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bzw. des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 8

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Der Verbandsausschuß wird aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben. Sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse nicht gewählte Mitglieder des Verbandsausschusses, können sie beratend an allen Sitzungen teilnehmen.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl als Vertreter oder als Ersatzmitglieder eintreten. Die Stellvertretung der Pastoren und hauptamtlichen Mitglieder erfolgt getrennt von der Stellvertretung der übrigen Mitglieder.

(3) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 9

Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

§ 10

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes zuständig.

(2) Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahmen der Verbandsvertretung verantwortlich.

(3) Der Verbandsausschuß stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Verbandsausschuß übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes aus und ist gleichzeitig Personalausschuß.

(5) Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muß zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

(6) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein, leitet sie und führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses aus. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen und berichtet darüber dem Verbandsausschuß.

(7) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten.

Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(8) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Zeichnungsbefugnis nach außen und nach innen auf Mitarbeiter der Kirchenverwaltung oder der Einrichtungen übertragen. Von der Übertragung ist der Verbandsausschuß in Kenntnis zu setzen. § 9 bleibt unberührt.

§ 11

Die von der Verbandsvertretung zu wählenden Fachausschüsse setzen sich aus jeweils sieben Mitgliedern zusammen. Sie müssen nicht der Verbandsvertretung angehören. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden durch besondere Beschlüsse der Verbandsvertretung festgelegt.

§ 12

Die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes werden durch Umlagen von den Verbandsgemeinden getragen, die sich nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder errechnen.

§ 13

Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung und der Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden.

§ 14

(1) Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1978 in Kraft.

(2) Die Verbandsvertretung, der Verbandsausschuß sowie die Fachausschüsse bleiben bis zu den Neuwahlen in der bisherigen Zusammensetzung im Amt.

—————

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf
(Finanzsatzung)
vom 15. November 1978**

Kiel, den 17. Januar 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf hat am 15. November 1978 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) beschlossen. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt:
In Vertretung:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Münsterdorf — H I/H 2

*

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf
(Finanzsatzung)
vom 15. November 1978**

Gemäß Artikel 25 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe g und h und Artikel 113 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 12

des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf die folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt A

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält der Kirchenkreis Münsterdorf Zuweisungen aus dem Kirchensteuer-aufkommen zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des eigenen Finanzbedarfs.

Abschnitt B

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 2

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs Schlüsselzuweisungen, Ergänzungszuweisungen und Sonderzuweisungen.

§ 3

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt.

(2) Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr nach § 7 Abs. 3 des Finanzgesetzes durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht geändert werden.

(3) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zu den Personalkosten und Zins- und Tilgungsleistungen Ergänzungszuweisungen.

(2) Ergänzungszuweisungen sind:

a) **Zuweisungen für Personalkosten der Rechnungsführer**

Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung erhalten Zuweisungen zu den sich nach dem Jahres-Ist ergebenden Personalkosten der Rechnungsführer, die nach dem Stellenplan vom Kirchenkreisvorstand als notwendig anerkannt worden sind.

b) **Zuweisungen für Personalkosten der Kirchenmusik, der Gemeindearbeit und des Küsterdienstes**

Diese Zuweisungen werden nach dem sich ergebenden Jahres-Ist der entstandenen Kosten geleistet, soweit der Kirchenkreisvorstand sie nach den Stellenplänen anerkannt hat. Die Zuweisungen werden gekürzt um Eigenanteile der Kirchengemeinden, die nach der Anzahl der Gemeindeglieder berechnet werden.

c) **Zuweisungen für Zins- und Tilgungsleistungen**

(Darlehen für Kirchen, Gemeindehäuser, Pastorate und Küsterwohnungen)

Diese Zuweisungen erfolgen nach dem sich ergebenden Jahres-Ist der entstandenen Kosten unter Absetzung von Eigenanteilen der Kirchengemeinden, die nach der Anzahl der Gemeindeglieder berechnet werden.

(3) Die Höhe der Eigenanteile der Kirchengemeinden wird jährlich von der Kirchenkreissynode beschlossen.

§ 5

(1) Die Sonderzuweisungen werden zu den Kosten des Diakonischen Pfarramtes (St. Stephanus-Kirchengemeinde), der Kinderspielstuben, der Gemeindepflegestationen sowie zum Ausgleich von Härtefällen geleistet.

(2) Das Diakonische Pfarramt (St. Stephanus-Kirchengemeinde in Itzehoe) erhält eine Sonderzuweisung zu den erhöhten Personalkosten. Diese Sonderzuweisung ist bei der Festsetzung der Ergänzungszuweisungen für Personalkosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b zu berücksichtigen. Ferner wird eine Sonderzuweisung zu den Kosten dieser besonderen Einrichtung geleistet.

(3) Die Kirchengemeinden, die Träger von Kinderspielstuben sind, erhalten Sonderzuweisungen zu den durch eigene Einnahmen der Kinderspielstuben nicht gedeckten Kosten.

(4) Die Kirchengemeinden, die Träger von Gemeindepflegestationen sind, erhalten Sonderzuweisungen zu den durch eigene Einnahmen der Gemeindepflegestationen nicht gedeckten Kosten.

(5) Über die jährliche Höhe der Sonderzuweisungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 beschließt die Kirchenkreissynode.

(6) Der Kirchenkreisvorstand kann den Kirchengemeinden Sonderzuweisungen zum Ausgleich von Härtefällen gewähren.

§ 6

Bei der Festsetzung der Zuweisungen zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden gemäß § 2 werden die Überschüsse des Pfarrvermögens angerechnet. Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die anzurechnenden Beträge. Die sonstigen Einnahmen der Kirchengemeinden werden nicht berücksichtigt.

Abschnitt C

Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 7

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und die Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser Bedarf wird jährlich durch die Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

§ 8

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen

- a) die Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises,
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten,
- c) die Kosten der Verwaltung derjenigen Kirchengemeinden, die die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch besondere Vereinbarung der Kirchenverwaltung des Kirchenkreises übertragen haben. Ausgenommen hiervon sind die Verwaltungskosten der Friedhöfe, Kinderspielstuben und Gemeindepflegestationen.

Abschnitt D

Rücklagen

§ 9

Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) **Betriebsmittelrücklage**, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen,
- b) **Ausgleichsrücklage**, um Einnahmeminderungen oder Ausgabeerhöhungen auszugleichen,
- c) **Sonderrücklage**, um Zuweisungen an Kirchengemeinden zu gewähren, wenn durch besondere Aufgaben oder Verhältnisse die zugeeilten Mittel nicht ausreichend sind,
- d) **Baurücklage**, um Neubauten, größere Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb zu finanzieren,
- e) **Kindergartenrücklage**, um Einnahmeminderungen oder Ausgabeerhöhungen bei den einzelnen Kindergärten auszugleichen.

§ 10

(1) Die Betriebsmittelrücklage soll einen Mindestbestand von 8 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 12 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage.

(4) Die vorübergehende Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage kann in besonders dringenden Fällen durch den Verwaltungsleiter angeordnet werden. Dem Kirchenkreisvorstand ist umgehend davon Mitteilung zu geben.

(5) Solange der Mindestbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Betriebsmittelrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs zu verwenden.

§ 11

(1) Die Ausgleichsrücklage soll einen Mindestbestand von 12 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 15 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

(4) Solange der Mindestbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs zu verwenden.

§ 12

(1) Die Sonderrücklage soll einen Mindestbestand von 5 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 7 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Sonderrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Sonderrücklage.

(4) Solange der Mindestbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Sonderrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs zu verwenden.

§ 13

(1) Die Baurücklage soll einen Bestand ausweisen, der es ermöglicht, die geplanten und für notwendig anerkannten Neubauten, größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb durch Gewährung von Zuweisungen zu finanzieren.

(2) Die Baurücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Baurücklage. Der Planungsausschuß ist vor der Entscheidung anzuhören, soweit die Maßnahme, für die Rücklagenmittel eingesetzt werden sollen, in der Prioritätenliste noch nicht enthalten ist.

§ 14

(1) Die Kindergartenrücklagen sollen für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Münsterdorf stehenden Kindergärten gebildet werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der einzelnen Kindergartenrücklagen. Die mit den jeweiligen politischen Gemeinden gebildeten gemeinsamen Kindergartenausschüsse sind vorher anzuhören.

§ 15

(1) Die Kirchengemeinden sollen eine Bauunterhaltungsrücklage bilden, um die laufenden Unterhaltungskosten der Gebäude zu finanzieren.

(2) Die Höhe dieser Rücklage ist nach dem Umfang und Erhaltungszustand der Gebäude zu bemessen.

§ 16

Die Rücklagen sind so anzulegen, daß sie im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Sie sollen gleichzeitig einen möglichst hohen Ertrag erbringen. Es kann eine Sammelrücklage gebildet werden, wenn buchmäßig die Aufteilung der Rücklagen ausgewiesen wird.

Abschnitt E

Gemeinsame Finanzplanung

§ 17

(1) Um die notwendige gemeinsame Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durchführen zu können, kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken für die nächsten 5 Jahre aufstellen,
- d) Richtlinien für Zuweisungen an Kirchengemeinden zur Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und den Erwerb von Grundstücken erlassen,

e) einheitlich für den Kirchenkreis die Zins- und Tilgungssätze für Selbstanleihen festlegen.

(2) Die kirchengesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind hierbei zu beachten.

§ 18

(1) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne einschließlich der Anlagen gemäß § 13 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit den notwendigen Beschlüssen dem Kirchenkreisvorstand bis zum 31. 10. jeden Jahres vor.

(2) Die Jahresrechnungen werden bis zum 31. 3. jeden Jahres für das davor liegende, abgeschlossene Rechnungsjahr ebenfalls dem Kirchenkreisvorstand vorgelegt.

(3) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

(4) Die benötigten Zuweisungen müssen frühzeitig beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden.

Abschnitt F

Durchführungsbestimmungen

§ 19

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes kann mit der Behauptung Einspruch eingelegt werden, die Entscheidung verstoße gegen die Satzung.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich eingelegt und begründet werden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand holt innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet sodann über den Einspruch.

(4) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand hören bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen an.

(5) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 20

Die Kirchengemeinden erteilen dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 21

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenverwaltung des Kirchenkreises Münsterdorf wahrgenommen.

§ 22

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen einschl. der Satzung der Propstei Münsterdorf zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 3. 1972 in der Fassung vom 18. 11.

1975 außer Kraft. Für die Vorbereitung des Haushalts 1979 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage der Beschlußfassung durch die Kirchenkreissynode.

Itzehoe, den 15. 11. 1978

Der Kirchenkreisvorstand
gez. Dr. N o f f k e
Propst

—

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Niendorf wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt tritt das Gebiet nördlich der Güterumgebungsbahn an die Kirchengemeinde Niendorf-Markt ab.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Sie beginnt an der Tarpenbek beim Übergang der Straßen Lokstedter Damm / Kellerbleek, verläuft von hier aus auf der Mitte der Straße Kellerbleek etwa 100 m nach Süden bis zur Güterumgebungsbahn und folgt dieser in westlicher Richtung bis an die Grenze der Kreuz-Kirchengemeinde Stellingen. Die neue Grenze entspricht in diesem Bereich der derzeitigen Grenze zwischen den Stadtteilen Lokstedt und Niendorf.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Kiel, den 5. Februar 1979

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 Lokstedt Christ-König — V I / V 4

—

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Langenfelde und der Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Langenfelde und der Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt sowie des Kirchenkreis-

vorstandes des Kirchenkreises Niendorf wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Oster-Kirchengemeinde Langenfelde tritt an die Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt folgende Straßenteile ab:

Brehmweg 1/5 und 2/4
Eidelstedter Weg 58/68
Julius-Vosseler-Straße 116/Ende
Lenzweg 2/26

§ 2

Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden beginnt im Eidelstedter Weg an der Kreuzung Methfesselstraße / Hagenbeckstraße und verläuft von hier aus nach Norden, zunächst etwa 100 m auf der Mitte der Hagenbeckstraße, sodann auf der Mitte des Lenzweges bis zur Trasse der U-Bahnlinie Lutterothstraße / Hagenbecks Tierpark; von hier folgt sie der U-Bahnlinie in nördlicher Richtung bis zur Koppelstraße.

Diese neue Grenze entspricht in ihrem Abschnitt der Grenze zwischen den Stadtteilen Lokstedt und Stellingen zum Zeitpunkt der Grenzänderung.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Kiel, den 5. Februar 1979

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 Langenfelde Osterkirchengemeinde — V I / V 4

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee, Kirchenkreis Kiel

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Kiel wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Der Ortsteil Brandsbek der politischen Gemeinde Felde wird aus der Kirchengemeinde Flemhude ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Westensee eingemeindet.

§ 2

Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nördlich der Bahnlinie Kiel—Rendsburg — von der Eider (Bahnbrücke) bis zur L 48 auf der Linie des Baches Brandsbek; dann folgt sie der L 48 in nördlicher Richtung und schwenkt

derart nach Westen/Südwesten ab, daß das derzeitige Grundeigentum des Hofes Lemster zur Kirchengemeinde Westensee gehört. Sie verläuft weiter auf der Bahnlinie in Richtung Rendsburg, bis sie die bisherige Grenze der beiden Kirchengemeinden zwischen Neunordsee und Moorhörn trifft.

§ 3

Hinsichtlich der Friedhofsrechte werden die Gemeindeglieder des Ortsteiles Brandsbek den Angehörigen der Kirchengemeinde Flemhude gleichgestellt.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Kiel, den 8. Februar 1979

Nordelbisches Kirchenamt
Gö l d n e r

Az.: 10 Westensee — V I / V 4

Informationen über die Kollekten im Monat März 1979

Kiel, den 6. Februar 1979

1. Am 4. März 1979 (Invokavit) für das Diakoniewerk Kropp und die Diakonieschwesterschaft Bethesda

„Das Diakoniewerk Kropp blickt in diesem Jahr auf eine 100jährige Geschichte zurück. Damals baute der Gründe Johannes Paulsen das erste Haus als Diakonenhaus. Es kamen bald weitere Häuser hinzu, heute sind es 30. Obdachlose und Waisenkinder wurden aufgenommen und später alte Menschen und psychisch Kranke. Letzteres ist heute die Hauptarbeit in Kropp. Dazu kommen das Mutterhaus mit etwa 90 Diakonissen und Verbandsschwestern, sowie das Alten- und Pflegeheim.

Gegenwärtig bittet das Diakoniewerk ganz besonders um Unterstützung bei den folgenden drei Vorhaben:

- 1) verschiedene neu eingerichtete Beschäftigungstherapien sollen ausgebaut werden;
- 2) größere Stationen sollen weiter aufgelockert und neue kleinere Wohngemeinschaften eingerichtet werden;
- 3) am 23. und 24. Juni 1979 werden Kranke und Gesunde das 100jährige Jubiläum gemeinsam feiern.“

„Die Schülerinnen unserer Schwesternschaft sind von Ausbildungsbeginn an Mitglieder dieser Schwesternschaft und leben und wohnen mit in dieser Gemeinschaft. Die SchülerInnenunterkünfte bedürfen dringend der Renovierung und Erneuerung, u. a. Neuanschaffung von Mobiliar. Da staatliche Zuschüsse hierfür nicht mehr gewährt werden, sind wir hier mehr denn je auf anderweitige Spenden angewiesen.

Um den Geist unserer Schwesternschaft in die Zukunft weitertragen zu können, ist diese Lebens- und Wohngemeinschaft wichtig!

Um die Seelsorge an unseren Patienten zu intensivieren, möchten wir auf unseren Stationen eine Übertragungsanlage installieren. Alle 14 Tage finden in unserem Kirchsaal Gottesdienste statt, zu denen wir auch stets einige Kranke fahren. Jedoch soll auch den Kranken die Teilnahme am Gottesdienst ermöglicht werden, die in ihrem Zimmer bleiben müssen. Eine Übertragungsanlage würde dazu verhelfen.

Aber auch unser Kirchsaal bedarf dringend der Erneuerung, wir müssen z. B. neues Gestühl anschaffen.“

2. Am 11. März 1979 (Reminiszere) für Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendgemeinschaftswerk, St. Nikolaiheim Sundsacker, Marienhof Wyk/Föhr)

„In der Jugendhilfe sind Erziehungskurse für verhaltensgestörte Jugendliche und deren Eltern entwickelt worden, die auch im Jugendgemeinschaftswerk Neumünster ergänzend und vorbeugend zur Heimerziehung durchgeführt werden sollen.

Im St. Nicolai-Heim Sundsacker leben 185 behinderte Kinder, viele von ihnen können die Ferien nicht zusammen mit ihren Familien verbringen. Für sie führt das Heim ein besonderes Ferienprogramm durch.

Der Marienhof in Wyk auf Föhr hat es sich zur Aufgabe gemacht, verhaltensgestörten und behinderten Kindern durch besondere Kuren zu helfen. Hierfür werden therapeutische Spielgeräte benötigt.

Alle diese benachteiligten Kinder brauchen unsere Förderung und Hilfe.“

3. Am 18. März 1979 (Okuli) für den Lutherischen Weltdienst

„Der Lutherische Weltbund, dem auch unsere Kirche angehört, hat viele Aufgaben, die eine einzelne Landeskirche nicht bewältigen kann. Zu seinen vornehmsten Pflichten gehört nach wie vor die zwischenkirchliche Hilfe, d. h. der Lastenausgleich zwischen den großen, wohlhabenden Kirchen und den kleinen, wirtschaftlich schwachen Kirchen dieser Glaubensfamilie. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“, steht in der Hl. Schrift. So wie wir in Deutschland für unser kirchliches Leben Kirchen und Gemeindezentren, hauptamtliche Mitarbeiter und Ausbildungsstätten, christliche Literatur und Einrichtungen der Diakonie brauchen, um damit den Gläubigen und Glaubenslosen zu dienen, so ist das alles auch in den Diasporakirchen notwendig, die in ihren Ländern eine Minderheit darstellen und oft genug von außen her hart angefochten sind. Wir sind aufgerufen, ihnen mit unseren Möglichkeiten nach Kräften beizustehen.

Zur Verbundenheit mit den Glaubensgeossen in der Zerstreuung trägt vor allem der gegenseitige Austausch von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern wie die Stipendienprogramme des Luth. Weltbundes bei.

Die Kollekte dieses Sonntags für die zwischenkirchliche Hilfe des Luth. Weltbundes ist ein wesentlicher Bestandteil der Mittel, die dafür benötigt werden. Und der Dank derer, denen sie zugute kommt, ist groß.“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — T I / T 2

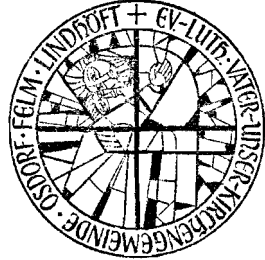
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 29. Januar 1979

Kirchengemeinde: Vater-Unser-Kirchengemeinde
Osdorf-Felm-Lindhöft

Kirchenkreis: Eckernförde

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9153 Vater-Unser-Kgde. Osdorf-Felm-Lindhöft — VI/AR 1

*

Kirchengemeinde: Flintbek

Kirchenkreis: Neumünster

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9153 Flintbek — V I/AR 1

*

Schrifttum

Kiel, den 5. Februar 1979

Im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn ist die Dokumentation

„Leben und erziehen — wozu?“

erschienen. Die Broschüre im Taschenbuchformat dokumentiert auf 136 Seiten die Entschließungen der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 1978 zum Thema „Leben und erziehen — wozu?“. Sie enthält ferner ein Vorwort von Präses von Heyl und Beiträge von Oberkirchenrat

Becker, Hans-Rolf Dräger (Kiel), Karl-Ernst Nipkow und Hans-Joachim Schwager.

Der Buchhandelspreis wird ca. DM 5,80 betragen.

Az.: 9412 — T I/T 1

*

M. Timm, Ein Weg durch die Bibel in Texten, Bildern und Erläuterungen.

Vandenhoeck und Ruprecht. 545 Seiten, Preis: 38,— DM.

Das von M. Timm herausgegebene Buch ist ein Wegweiser in die Bibel. Viele Lehrer und Erzieher haben beim Abfassen dieses Buches mitgewirkt. Die Verfasser wußten sich dabei von den Ergebnissen der modernen Bibelwissenschaften gut beraten. Ihr Wegweiser öffnet tatsächlich gangbare Wege des Verstehens und Annehmens. Hilfreich sind auch die Erläuterungen zu den Texten: Sie verstellen nicht das eigene Bemühen, sondern informieren über Unbekanntes; Farbphotos geben die Landschaft wieder, in der sich Gottes Geschichte mit seinem Volk ereignet hat.

Das Buch ist vor allem für die persönliche Bibellektüre hilfreich, läßt sich aber auch gut im Religionsunterricht verwenden.

Az.: 42601 — E I

*

Jahreslosung 1979

Kiel, den 30. Januar 1979

Die Jahreslosung 1979 als Kanon mit Ostinato, vertont von Klaus Jürgen Thies, Geesthacht, ist im Breklumer Verlag Manfred Siegel erschienen. Der Stückpreis je Druck (Postkartenformat) beträgt DM 0,20.

Az.: 9412 — T I/T 1

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Telefonseelsorge beim Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e. V. und Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. — Geschäftsstelle Hamburg — (mit Wirkung vom 1. April 1979).

Az.: 20 Nordelbisches Diakonisches Werk e. V. (6) — P II/ P 3

Pfarrstellenveränderung (Umwandlung)

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Schwerhörigenseelsorge in Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Schwerhörigenseelsorge mit dem Dienstsitz in Hamburg (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Schwerhörigenseelsorge — P I/P 3

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Flensburg-St. Jürgen** im Kirchenkreis Flensburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 11 000 Gemeindeglieder. Sie verfügt u. a. über eine Kirche, ein großes Gemeindehaus, zwei Kindergärten und drei Schwesternstationen. Von den Bewerbern wird neben dem Engagement in Predigt und Seelsorge Bereitschaft zum Einsatz in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildungsarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Jürgenstraße 78, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lassen, Jürgenstraße 78, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 2 23 34, Pastor von Gadow, Jürgenstraße 86, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 2 42 19, und Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flensburg-St. Jürgen (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Glücksburg** im Kirchenkreis Angeln wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Glücksburg umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 5 400 Gemeindeglieder. Pastorat, Gemeindehaus, Kirche (1965 erbaut) und Kindergarten vorhanden. In der Kirchengemeinde wird eine rege Jugend- und Altenarbeit sowie eine intensive kirchenmusikalische Arbeit betrieben. Von dem Bewerber wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und schwerpunktmäßiger Aufteilung der Aufgaben erwartet. Alle weiterführenden Schulen im 10 km entfernten Flensburg durch Busverbindung zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lindenweg 13, 2392 Glücksburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Westendorf, Lindenweg 13, 2392 Glücksburg, Tel. 0 46 31 / 87 01, und Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42 / 35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glücksburg (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Helgoland** im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die Pfarrstelle vakant und ist demnächst zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Sämtliche kirchlichen Gebäude wurden nach 1959 errichtet. Sie sind wie das 1962 erbaute Pastorat an eine Fernheizung angeschlossen. Die Gemeinde umfaßt rd. 2 000 Gemeindeglieder und von April bis Oktober eine sehr große Kur- und Urlaubergemeinde. Ein wichtiger Schwerpunkt wird durch die kirchenmusikalische Arbeit (Kirchenchor, Posaunenchor, Konzertreihe) gebildet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schulweg 648, Postfach 307, 2192 Helgoland. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Weide, Schulweg 648, 2192 Helgoland, Tel. 0 47 25 / 301, und Propst Pareigis, Klosterhof 15, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 15 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Helgoland — P III/P 2

*

In der Heilands-Kirchengemeinde in **Kiel** im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat etwa 5 500 Gemeindeglieder und 2 Pfarrstellen. Die Heilandskirche mit Gemeindezentrum wurde 1968 erbaut. Im Pastorat der 1. Pfarrstelle stehen weitere Gemeinderäume zur Verfügung. Die Heilandsgemeinde hat einen guten Gottesdienstbesuch und ein reges Gemeindeleben. Gesucht wird ein Pastor, der bereit ist zur Zusammenarbeit, der in aller vielfältigen Gemeindegemeinschaft das Wort des Evangeliums in den Mittelpunkt stellt und der in der Sammlung der Gemeinde im Gottesdienst den Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft sieht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Saarbrückenstraße 46, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Renz, Saarbrückenstraße 46, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 6 14 10, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilands-Kirchengemeinde in Kiel (1) — P III/P 3

*

In der Kreuz-Kirchengemeinde **Hamburg Kirchdorf** im Kirchenkreis Harburg ist die 2. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg (1 Predigtstätte) umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 7 000 Gemeindeglieder. Pastoratsneubau und neues Gemeindezentrum vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchdorfer Str. 175, 2102 Hamburg 93. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der stellvertretende Propst, Pastor Dr. Roscher, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-KG HH-Kirchdorf (2) P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Neustadt** in Holstein im Kirchenkreis Oldenburg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Vorhanden ist u. a. in der St.-Lorenz-Kirchengemeinde eine mechanische Schleifladenorgel mit elektrischer Registratur (6 Setzerkombinationen / 27 klingende Register auf Hauptwerk, Positiv und Pedal, Baujahr 1966).

Die Vergütung richtet sich nach KAT/BAT.

Travemünde ist eines der ältesten Ostseebäder und Ortsteil der Hansestadt Lübeck mit ca. 12 000 Einwohnern. Alle Schulformen sind in Travemünde bzw. Lübeck vorhanden. Lübeck ist Sitz der Musikhochschule des Landes Schleswig-Holstein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der St.-Lorenz-Kirchengemeinde, Herrn Pastor Binge, Teutendorfer Weg 10 c, 2400 Lübeck-Travemünde, Tel. 0 45 02 / 35 78, zu richten.

Az.: 30 St.-Lorenz/Travemünde — T 1/T 2

*

Die Ev.-Luth. Matthäusgemeinde, Hamburg-Winterhude, sucht ab sofort

einen Diakon
(Sozialpädagoge, grad. Sozialarbeiter)

für den Bereich Jugend- und Kinderarbeit.

Die Arbeitsaufteilung wird mit dem Bewerber abgesprochen. Zusammenarbeit mit den vorhandenen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird erwartet.

Bei der Wohnungssuche (evtl. Dienstwohnung) ist die Gemeinde behilflich. Vergütung erfolgt nach KAT.

Die Gemeinde umfaßt 3 Pfarrstellen mit ca. 10 500 Gemeindegliedern. Gemeindehaus sowie soziale Einrichtungen sind vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Matthäusgemeinde, Bei der Matthäuskirche 6, 2000 Hamburg 60.

Auskünfte erteilen die Gemeindepastoren sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der verwaltende Kirchenvorsteher.

Verabredungen über das Kirchenbüro: Tel. 0 40 / 27 28 36.

Az.: 30 Matthäusgemeinde — E I/E 1

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 der bisherige Kirchenamtmann Karl-Hermann Siebke zum Kirchenamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Februar 1979 die Pastorin Maren Wisbareit, z. Z. in Hamburg-Eimsbüttel, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 die Wahl des Pastors Thomas Heß, z. Z. in Hamburg-Eimsbüttel, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;

mit Wirkung vom 1. April 1979 die Wahl des Pastors Dierk Blohm, bisher in Wohltorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cismar, Kirchenkreis Oldenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 29. März 1979 auf die Dauer von zehn Jahren der Propst Karlheinz Stoll, bisher in Lübeck, auf Grund seiner Wahl zum Bischof des Sprengels Schleswig mit dem Dienstsitz in Schleswig;

mit Wirkung vom 1. April 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Klaus Thomsen, bisher in Klausdorf/Schwentine, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen

Ev.-Luth. Kirche für Telefonseelsorge beim Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e. V. und Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. — Geschäftsstelle Hamburg —.

Eingeführt:

Am 7. Januar 1979 der Pastor Klaus Herrmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee, Kirchenkreis Flensburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. März 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Sönke Wandschneider, z. Z. in Hamburg-Bahrenfeld, für einen Dienst im Internationalen Freundschaftsheim e. V. Bückeberg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg, der Pastor Dr. Ingo Lembke.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Heinrich Stäcker, früher in Flensburg, am 30. Dezember 1978 in Flensburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Haushaltsplan

für die
 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

1979

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
0		Allgemeine kirchliche Dienste		
	012	Kindergottesdienst	8 100	95 000
	019	Paramentenwerkstatt Ratzeburg	—	58 800
	021	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	1 800	40 000
	022	Chor	—	6 500
	0231	Posaunenmission	—	95 000
	028	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung	—	584 500
	031	Gemeindearbeit	—	6 000
	038	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung	—	1 859 700
	039	Sonstiges	—	229 000
	041	Religionsunterricht	—	1 000
	048	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung, Päd.-Theol. Institut	705 000	2 085 200
	049	Sonstiges	—	227 000
	051	Gemeindepfarrdienst	74 013 200	70 993 300
	058	Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung	—	271 500
	059	Sonstiges	—	7 900
	062	Theologiestudium	4 700	570 500
	063	Vorbereitungsdienst, prakt. theol. Ausbildung	26 000	2 998 100
	068	Theologische Prüfungen	—	8 000
	081	Kirchhöfe (Friedhöfe)	—	7 500
		Summe:	71 538 900	80 144 500

1

Besondere kirchliche Dienste

	112	Jugendarbeit (allgemein)	—	1 888 100
	121	Studentenpfarrer / -gemeinden	32 500	1 627 500
	132	Frauenarbeit	—	1 313 800
	141	Krankenhausseelsorge	46 000	976 100

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	142	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehör- geschädigten	7 000	238 700
	151	Landvolkhochschule	—	215 400
	152	Polizei- und Zollgrendienstseelsorge	7 000	111 800
	153	Bundesgrenzschutz	—	129 000
	154	Bundeswehr	2 420 300	2 382 300
	155	Zivildienstleistende	—	13 000
	156	Seemanns-, Binnenschiffermission	8 000	1 177 600
	161	Volksmission	—	155 800
	162	Kirchentag	—	518 000
	171	Urlauber	—	—
	191	Vertriebene / Umsiedler	—	107 700
	192	Auswanderer	—	54 400
	197	Straffälligen- und Straftlassenenseelsorge	120 500	906 100
	198	Nordelbischer Gemeindedienst	23 600	1 452 300
		Summe:	2 664 900	13 267 600

2**Kirchliche Sozialarbeit**

	211	Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der verfaßten Kirche	48 000	2 614 700
	212	Diakonisches Werk	2 220 000	8 682 900
	219	Sonstiges / Stiftung Anscharhöhe	—	70 700
	228	Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung	—	1 173 100
	229	Raues Haus	—	152 600
	234	Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen	—	75 000
	237	Müttererholung	—	252 000
	2531	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen	—	133 300
	2532	Diakoniewerk Kropp	—	65 300
	2533	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg	—	210 500
	2534	Amalie-Sieveking-Krankenhaus / Kirchl. Ver- ein für weibliche Diakonie	—	793 700
	2535	Alsterdorfer Anstalten	—	1 130 300
	2536	Diakonissenanstalt Jerusalem e. V.	—	75 000
	2537	Ev. Krankenhaus Bethesda	—	145 000
	260	Bahnhofsmision	—	50 000
	297	Kirche und Verkehr	—	14 400
	299	Sonstiges	—	247 800
		Summe:	2 268 000	15 886 300

3**Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene,
Weltmission**

	311	Werke und Einrichtungen mit gesamtkirch- lichen Aufgaben	—	5 187 000
	312	Patenschaftshilfe	—	441 500
	317	Ostpfarrerversorgung	—	5 700 000
	318	Exilpfarrerfürsorge	—	136 000
	319	Dänische Kirche in Südschleswig e. V.	—	195 200
	331	Kirchengemeinschaften deutscher Sprache im Ausland	50 000	667 000

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
		343 Lutherischer Weltbund	—	811 300
		346 Ökumenisches Studienwerk	—	13 500
		349 Sonstiges	—	327 600
		351 Kirchlicher Entwicklungsdienst	7 400	10 322 600
		364 Jahresnotprogramm des Lutherischen Weltbundes	—	760 000
		366 Ökumenische Gemeinden	—	124 000
		369 Sonstige ökumenische Diakonie	—	100 000
		381 Nordelbisches Missionszentrum	—	3 777 000
		383 Allgemeiner Dienst für die Weltmission	—	184 500
		387 Ev. Missionswerk	—	1 200 000
		389 Sonstiges	—	29 400
		Summe:	57 400	29 976 600
4		Öffentlichkeitsarbeit		
		412 Presseverband	—	636 400
		415 Büchereiarbeit	—	26 400
		419 Presse, Gemeindebriefe, sonstiges	—	449 000
		420 Hörfunk / Fernsehen	—	105 200
		430 Öffentlichkeitsarbeit	—	1 012 300
		Summe:	—	2 229 300
5		Bildungswesen und Wissenschaft		
		511 Grund- und Hauptschulen	22 000	482 700
		513 Gymnasien	134 000	197 400
		516 Einrichtung des zweiten Bildungsweges	17 100	247 300
		522 Akademien	—	2 194 800
		529 Sonstiges	—	2 500
		531 Bücherei / Bibliothek	—	827 100
		532 Archiv	72 700	397 400
		541 Kunst- und Denkmalpflege	—	302 500
		542 Kirchenbau	—	65 000
		553 Weltanschauungsfragen	15 400	104 200
		559 Sonstiges	—	22 500
		577 Friedensforschung	—	100 500
		Summe:	261 200	4 943 900
7		Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		
		711 Synode	—	408 400
		721 Kirchenleitung	7 300	225 000
		742 Theologischer Beirat	—	10 600
		743 Beirat für Erziehung und Schule	—	3 000
		744 Ausschuß für Fragen des gottesdienstl. Lebens	—	14 000
		745 Gesangbuchausschuß	—	2 000
		746 Kammer für Dienste und Werke	—	10 000
		747 Bauausschuß, Orgel- und Glocken	—	22 800
		748 Kirchenbeamtenausschuß / Schlichtungsausschuß / Gesamtausschuß MAVG	—	3 500
		749 EDV-Planungsausschüsse	—	20 000
		751 Bischofskanzlei Schleswig	7 000	315 000

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	752	Bischofskanzlei Holstein/Lübeck	15 100	244 900
	753	Bischofskanzlei Hamburg	—	428 900
	762	Nordelbisches Kirchenamt	2 425 700	8 195 400
	771	Rechnungsprüfungsamt	—	886 500
	782	Kirchengericht	—	9 000
	783	Disziplinargerichtsbarkeit	—	2 000
	784	Gerichtsbarkeit in Amtszuchtfragen	—	3 600
		Summe:	2 455 100	10 804 600
8		Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		
	811	Sonstige Grundstücke	226 100	249 600
	832	Vermögen	625 500	4 900
	843	Vertragsleistungen	193 400	193 400
		Summe:	1 045 000	447 900
9		Allgemeine Finanzwirtschaft		
	911	Kirchensteuern	472 329 800	28 600 000
	921	Umlagen	—	10 124 700
	922	Zuweisungen	—	321 051 700
	929	Sonstiges	10 000	230 000
	931	Allgemeiner Finanzausgleich	—	—
	932	Ausgleichsfonds	—	1 000 000
	941	Sammelversicherung	—	2 676 900
	944	Maßnahmen des Rechenzentrums	—	945 000
	949	Sonstiges	—	1 700
	951	Versorgung	6 120 300	44 017 800
	961	Anleihe	—	175 000
	971	Betriebsmittelrücklage	—	—
	972	Ausgleichs- und Erneuerungsrücklage	—	—
	978	Wohnungsfürsorgerücklage	—	—
	979	Rücklage Pastoren und Mitarbeiter	—	—
	980	Haushaltsverstärkung	—	4 721 100
	990	Verwendung und Übertragung von Überschüssen, Abdeckung und Übertragung von Fehlbeträgen	12 494 000	—
		Summe:	490 954 100	413 543 900

Gesamtplan 1979
Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Einnahmen	Einzelplan	Ausgaben
71 538 900	0 Allgemeine kirchliche Dienste	80 144 500
2 664 900	1 Besondere kirchliche Dienste	13 267 600
2 268 000	2 Kirchliche Sozialarbeit	15 886 300
57 400	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	29 976 600
—	4 Öffentlichkeitsarbeit	2 229 300
261 200	5 Bildungswesen und Wissenschaft	4 943 900
2 455 100	7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	10 804 600
1 045 000	8 Verwaltung Finanz- / Sondervermögen	447 900
490 954 100	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	413 543 900
571 244 600	Summen:	571 244 600